

- a) die möglichen Ursachen der Brandentstehung unter den konkreten Bedingungen oder die Ursachen feststellen, die eine Selbstentzündung hervorgerufen haben;
- b) den Brandherd, die Richtung der Ausbreitung des Feuers, seine Intensität und Dauer bestimmen;
- c) feststellen, ob irgendwelche Verletzungen der Vorschriften für die Aufbewahrung und Lagerung von Gegenständen vorliegen, die als Ursache einer Selbstentzündung gewirkt oder die Ausbreitung des Feuers, das infolge anderer Ursachen entstand, begünstigt haben konnten;
- d) feststellen, ob irgendwelche Verletzungen der Brandschutzvorschriften vorgekommen sind, die das rechtzeitige Liquidieren des Brandes erschwert haben.

Der gerichtsmedizinischen Expertise können folgende, hier nur beispielhaft angeführte Fragen gestellt werden:

- a) den Grad der Verbrennungen feststellen, die der Geschädigte erlitten hat;
- b) die Ursachen des Todes und die Zeit seines Eintritts feststellen;
- c) gibt es an der Leiche Spuren von Gewaltanwendung und welchen Charakters sind diese Spuren;
- d) sind die an der Leiche vorhandenen Verletzungen vor oder nach dem Tode gesetzt worden und konnten Verletzungen (Knochenbrüche, Geweberisse, Wunden) durch Einsturz von Decken, Gebälk usw. oder infolge irgendwelcher anderer Ursachen, die nicht mit dem Brand zusammenhängen, erfolgt sein (zum Beispiel Wunden, die mit Hieb-, Stich- oder Schußwaffen zugefügt wurden).

Die technische Expertise kann in einer Reihe von Fällen folgende Fragen klären:

- a) enthalten die Asche oder die verkohlten Rückstände Beimischungen von Brandmitteln;
- b) enthalten die von der Brandstelle entnommenen Gegenstände Spuren von Brandmitteln;
- c) was bildete den Stoff des verbrannten Gegenstandes (auf Grund einer Untersuchung der verkohlten Reste vom Brandort);
- d) was stellt der Inhalt des Brandherdes dar (nach den vorgelegten Ascherückständen);
- e) welche Stoffe brannten (auf Grund der eigentümlichen Farbe der Flamme, der Besonderheiten des Rauches oder der spezifischen Gerüche);